

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung-

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Aich und Puch der Stadt Fürstenfeldbruck, der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, des Gemeindeteils Eitelsried, der Gemeinde Mammendorf, der Gemeindeteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen, der Gemeinde Moorenweis einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2000 qm, das 3,5fache der Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 qm, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2000 qm, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 qm angesetzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
 - (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
 - (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 2 be-

rücksichtigten Grundstücksflächen oder der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach S 238 AO zu verzinsen.

- (8) Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 17.02.1970 und 21.06.1979 erfasst werden sollten, werden vorbehaltlich nachfolgender Sätze 2 - 5 als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Bei unbebauten Grundstücken, die nach der Satzung vom 17.02.1970 veranlagt wurden, gilt die berechnete Grundstücksfläche als abgegolten. Der Beitrag der fiktiven Geschoßfläche (§ 5 Abs. 4 und 5) entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Waren nach dieser Satzung beitragspflichtige Grundstücks- und Geschoßflächen nach den Satzungen vom 17.02.1970 und 21.06.1979 beitragsfrei, entsteht der Beitrag hierfür nach dieser Satzung.

Wurden Beitragstatbestände nach den Satzungen vom 17.02.1970 und 21.06.1979 nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig und die Beitragstatbestände auch nach dieser Satzung noch gegeben, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|-----------------------------|---------------------|---|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 1,20
DM 1,284 | (ohne Mehrwertsteuer) bzw.
(mit Mehrwertsteuer); |
| b) pro qm Geschoßfläche | DM 4,50
DM 4,815 | (ohne Mehrwertsteuer) bzw.
(mit Mehrwertsteuer). |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile von Grundstücksanschlüssen, im Sinne des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Q_N	2,50	17,00 €
bis Q_N	6,00	20,00 €
bis Q_N	10,00	30,00 €
bis Q_N	20,00	65,00 €
bis Q_N	40,00	370,00 €
bis Q_N	120,00	420,00 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (3) Die Gebühr beträgt 0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Bei Bauwasserentnahme ohne Zähler wird ein Betrag von 60,00 € erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet, Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.06.1979 außer Kraft.

Landsberied, den 22.12.1994
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GRUPPE LANDSBERIED

Hillmeier
Verbandsvorsitzender

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 27 vom 23.12.1994

geändert am 20.03.1998;
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.6 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, vom 02.04.1998

geändert am 18.12.1998;
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.12.1998: In-
krafttreten dieser Änderung: 01.01.1999

geändert am 13.12.2005;
Inkrafttreten zum 01.01.2006

geändert am 27.04.2007 (§ 9a Abs. 2);
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.05.2007
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.06.2007

geändert am 09.01.2009 (§ 10 Abs. 3);
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.01.2009
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2009

geändert am 19.01.2011 (§ 10 Abs. 3);
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.01.2011
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2011

geändert am 25.11.2011 (§ 13 Abs 2);
bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.12.2011
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2012

Zuletzt geändert am 11.12.2012 (§ 9a Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 4)
Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 13.12.2012
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2013